Synopse

2023.NWLR.722; Mitwirkung des Landrates bei der Planung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **151.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)
	Der Landrat von Nidwalden
	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass NG <u>151.1</u> (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	
¹ Aufgaben und Befugnisse des Landrates richten sich nach der Kantonsverfassung[NG 111], der Spezialgesetzgebung sowie nach den folgenden Vorschriften.	
² Dem Landrat obliegen insbesondere:	
1. Wahl des Landratsbüros;	
2. Wahl des Landammanns und der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;	
3. Wahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
Wahl von weiteren Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Massgabe der Gesetzgebung;	
5. Erlass von Gesetzen und von Einführungsgesetzen zu bundesrechtlichen Vorschriften;	
6. Genehmigung von interkantonalen Verträgen;	
7. Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten;	
8. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton verbindlich vorgeschrieben sind, sowie über alle Ausgaben, für die dem Landrat durch die Kantonsverfassung[NG 111] oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist;	
9. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und Genehmigung der Staatsrechnung;	
10. Ausübung der Oberaufsicht über die kantonalen Gewalten;	
11. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms und der Jahreszielplanung;	
11a. Genehmigung beziehungsweise Kenntnisnahme des Finanzplanes;	
	11b. Stellungnahme zu Planungsberichten des Regierungsrates;
12. Festlegung des Kantonswappens;	
13. Genehmigung von Grenzbereinigungen mit Nachbarkantonen unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gemeinde.	
Art. 53 Formen	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
¹ Die Parlamentarische Initiative beantragt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes oder der allgemeinen Anregung den Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder die Aufhebung von Bestimmungen der Gesetzgebung; wird die Initiative von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat zur Berichterstattung und Antragstellung an eine Kommission.	
² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass einer in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Verfügung oder eines Beschlusses.	² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass <u>einereines</u> in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Verfügung Beschlusses oder <u>eines Beschlusseseinen Planungsbericht des Regierungsrates über wichtige Planungen der Staatstätigkeit.</u>
³ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, einen Gegenstand oder eine Mass- nahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen; es kann auch einen Bericht über einen anderen Gegen- stand oder die Einsetzung einer Sachverständigenkommission verlangen.	
⁴ Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen.	
⁵ Die Kleine Anfrage ist ein vom Regierungsrat schriftlich zu beantwortendes Gesuch um Auskunft.	
⁶ Das Einfache Auskunftsbegehren verlangt vom Regierungsrat Antwort auf eine Frage von aktuellem kantonalem Interesse; die Frage wird an der nächstfolgenden Landratssitzung mündlich beantwortet.	
Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislatur- programm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan oder zum Rechenschaftsbe- richt des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.	⁷ Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislatur- programm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan <u>, zu Planungsberichten</u> oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbst- ständigen kantonalen Anstalt.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	IV.
	Referendumsvorbehalt Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
	Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Stans,
	LANDRAT NIDWALDEN
	Landratspräsident
	Landratssekretär